



Weiherordnung

Allgemeine Hinweise

Jeder Angler hat sich am Gewässer so zu verhalten, daß er weder die Umwelt noch Mitangler oder Erholung suchende Bürger stört, belästigt oder behindert. Er hat Rücksicht auf die am Gewässerrand oder im Gewässer befindliche Pflanzenwelt sowie auf brütende Wasservögel und die Tierwelt allgemein zu nehmen.

Fischereierlaubnisschein

Jedes Vereinsmitglied muss, bevor er mit dem Fischen beginnt, im Besitze eines auf seinen Namen ausgestellten Jahresfischereierlaubnisscheines sein und dieses mit sich führen. Dieses Papier ist den Fischeiaufsehern (Staatlich/Verein) bei Kontrollen ohne Aufforderung vorzuzeigen.

Gastangler dürfen nur im Beisein eines Vereinsmitgliedes angeln und müssen 10,00 € für eine Tageserlaubnis zahlen. Dieser Beitrag ist in einem Kuvert mit Namen in den Briefkasten einzuwerfen.

Bestimmungen die zum Fischfang unbedingt einzuhalten sind

- Fischereigesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.
- Fangmenge und Fangzusammensetzung:
Das erlaubte Tagesfanggewicht beträgt 2 kg, bestehend aus Hecht, Zander oder Forellen.
Alle anderen Fischarten sind waidgerecht zurückzusetzen.
- Bei der Ausübung des Fischens ist unbedingt mitzuführen: Hakenlöser, Waage, Bandmaß, Unterfangkescher, Geräte zum Betäuben und waidgerechten Abtöten der Fische und ein textiles Setznetz von mind. 3,50 m Länge und mind. 50 cm Durchmesser, zu Lebendhaltung der zum Eigenverzehr vorgesehen Fische.
- Gesonderte Regelungen gelten bei vom Verein genehmigten Veranstaltungen (Hegefischen, Vereinsfischen)
- Fischfangzeiten:
01. April bis 31. Oktober: 5:00 Uhr bis 23:00 Uhr
01. November bis 31. März: 7:00 bis 19:00 Uhr
- Verboten ist:
 - Das Reißen, Stechen, Harpunieren, die Verwendung von Netzen, sowie die Anwendung anderer nicht waidgerechter Maßnahmen.
 - Das Ausnehmen der Fische auf dem Vereinsgelände.
 - Das Schlittschuhlaufen auf den Weihern.
 - Das Abschneiden von Schilf, Wasserpflanzen, Büschen oder Ästen am Wasser.
 - Die Verwendung jeglicher elektronischen Hilfsmittel zur Ortung der Fische (z.B. Echolot)
 - Das Zelten über Nacht (nur mit Genehmigung des Vorstandes erlaubt).
- Der Angelplatz ist beim Verlassen zu säubern.

Gastfischer, die gegen diese Weiherordnung verstoßen wird Weiherverbot erteilt. Vereinsmitglieder werden ermahnt und im Wiederholungsfall erfolgt der Vereinsausschluss.

Diese Weiherordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.